



Europäische Investitionsbank

# Betrugsbekämpfungspolitik der EIB

Politik zur Bekämpfung und Verhinderung Rechtswidriger Verhaltensweisen  
bei der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank



# POLITIK ZUR BEKÄMPFUNG UND VERHINDERUNG RECHTSWIDRIGER VERHALTENSWEISEN BEI DER TÄTIGKEIT DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK („BETRUGSBEKÄMPFUNGSPOLITIK DER EIB“)

---

- Die EIB verfolgt in Bezug auf rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen wie Korruption, Betrug, heimliche Absprachen, Nötigung, Behinderung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen ihrer Tätigkeit oder im Zusammenhang mit von ihr finanzierten Projekten eine Politik der Nulltoleranz.
- Verdachtsfälle können telefonisch unter der Nummer (+352) 4379 87441, per Fax unter der Nummer (+352) 4379 64000 oder per E-Mail an [investigations@eib.org](mailto:investigations@eib.org) gemeldet werden. Alternativ können Verdachtsfälle auch direkt dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) mitgeteilt werden.

## I. PRÄAMBEL

1. Die vorliegende Unterlage beschreibt die Politik, die die Europäische Investitionsbank (nachfolgend „die EIB“ oder „die Bank“) verfolgt, um im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Korruption, Betrug, heimliche Absprachen, Nötigung, Behinderung der Aufklärung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (zusammenfassend als „rechtswidrige Verhaltensweisen“ bzw. „rechtswidrige Handlungen“ bezeichnet) zu bekämpfen und solche Verhaltensweisen/ Handlungen zu verhindern. Die Unterlage aktualisiert und ersetzt die Betrugsbekämpfungspolitik der EIB vom 8. April 2008.
2. Folgende Dokumente bilden die Rechtsgrundlage für die Betrugsbekämpfungspolitik der EIB und ihre Befugnisse zur Durchführung von Ermittlungen:
  - (i) Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag),
  - (ii) Artikel 18 der Satzung der EIB,
  - (iii) Verordnung (EK, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates vom 25. Oktober 2012,
  - (iv) Beschluss des Rates der Gouverneure vom 27. Juli 2004 betreffend die Zusammenarbeit der EIB mit dem OLAF.
3. Die EIB wurde durch den Vertrag von Rom als Finanzierungsinstitution der Europäischen Union gegründet. Als solche ist sie in den Rechtsrahmen der EU eingebettet und unterliegt der Satzung der EIB. In Artikel 18 ihrer Satzung heißt es:

„Bei ihren Finanzierungsgeschäften [...] achtet die Bank auf die wirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung ihrer Mittel im Interesse der Union.“
4. Die Bank achtet demzufolge darauf, dass ihre Darlehen für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden. Dabei gewährleistet sie, dass ihre Tätigkeit nicht für rechtswidrige Zwecke missbraucht wird.
5. Die EIB ergreift Maßnahmen, um rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen zu verhindern. Kommt es dennoch zu solchen Handlungen, unternimmt sie unverzüglich

Schritte, um diese Missstände zu beheben. Zu diesem Zweck werden Ermittlungsverfahren verabschiedet.

6. Die Bank ist bestrebt, ihre diesbezüglichen Grundsätze und Verfahren an die internationalen Gepflogenheiten anzupassen und orientiert sich dazu an den Grundprinzipien folgender Dokumente: (i) das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>1</sup>, (ii) die OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr<sup>2</sup>, (iii) das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption<sup>3</sup>, (iv) die Empfehlungen der Organisation zur Bekämpfung der Geldwäsche (Financial Action Task Force – FATF)<sup>4</sup> und (v) der einheitliche Rahmen der Task Force der internationalen Finanzinstitutionen (IFI) zur Bekämpfung der Korruption<sup>5</sup>.

## II. GRUNDPRINZIPIEN

7. Die Mitglieder der Leitungsorgane der EIB, die Bankmitarbeiter und die an Projekten beteiligten Parteien und sonstigen Partner der EIB (wie in Abschnitt 9 weiter unten definiert) haben bei allen Aktivitäten der EIB ein Höchstmaß an Integrität und Effizienz zu gewährleisten. Die EIB duldet im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keine rechtswidrigen Verhaltensweisen/ Handlungen.
8. (i) Alle rechtswidrigen Verhaltensweisen/ Handlungen sind unverzüglich zu melden sowie eingehend und auf faire Weise zu untersuchen. Jedes Fehlverhalten wird nach den geltenden Grundsätzen und Verfahren geahndet. Zudem werden die erforderlichen rechtlichen Schritte eingeleitet, um fehlgeleitete Mittel wiedereinzubringen.  
(ii) Die Generalinspektion der Bank nimmt über ihre Abteilung Betrugsbekämpfung die Ermittlungen auf, wenn ein konkreter Verdacht auf rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen vorliegt.  
(iii) Die Abteilung Betrugsbekämpfung der EIB arbeitet eng mit dem OLAF zusammen.

## III. GELTUNGSBEREICH DER POLITIK

9. Die Betrugsbekämpfungspolitik gilt für die gesamte Tätigkeit der EIB und somit auch für Projekte, die die EIB aus Mitteln Dritter finanziert, sowie bei der Vergabe von Aufträgen auf eigene Rechnung der Bank. Sie ist für folgende Personen und Einrichtungen bindend:
  - a. die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Direktoriums der EIB sowie die Mitarbeiter und Berater der Bank, unabhängig von ihrer Position, ihrem Dienstgrad und der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur EIB (nachfolgend „die Mitglieder der Leitungsorgane der EIB und die Mitarbeiter der Bank“),
  - b. Darlehensnehmer, Projektträger, Auftragnehmer, Subunternehmer, Berater, Lieferanten, Mittelempfänger und grundsätzlich alle Personen oder Einrichtungen, die an von der EIB finanzierten Operationen beteiligt sind (nachfolgend „die Projektpartner“),
  - c. Berater, Lieferanten, Dienstleistungsunternehmen und andere Personen oder Einrichtungen, an die die EIB Aufträge auf eigene Rechnung vergibt, und

<sup>1</sup> [http://www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/Publications/Convention/08-50026\\_E.pdf](http://www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/Publications/Convention/08-50026_E.pdf)

<sup>2</sup> <http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/oecdantibriberyconvention.htm>

<sup>3</sup> <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/173.htm>

<sup>4</sup> <http://www.fatf-gafi.org/topics/fatfrecommendations/>

<sup>5</sup> [www.eib.org/about/documents/ifi-anti-corruption-task-force-uniform-framework.htm](http://www.eib.org/about/documents/ifi-anti-corruption-task-force-uniform-framework.htm)

- d. sämtliche Partnerinstitute und sonstige Dritte, über die die EIB ihre Mittelaufnahme- oder Treasury-Aktivitäten abwickelt (c. und d. werden in dieser Unterlage zusammenfassend als „sonstige Partner der EIB“ bezeichnet).

#### IV. DEFINITIONEN

10. Als rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen im Sinne dieser Politik gelten Korruption, Betrug, heimliche Absprachen, Nötigung, Behinderung der Aufklärung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die wie folgt definiert sind<sup>6</sup>:

- a. Korruption ist das unmittelbare oder mittelbare Anbieten, Erbringen, Entgegennehmen oder Fordern von finanziellen oder geldwerten Leistungen jeder Art, um die Handlungen Dritter auf unlautere Weise zu beeinflussen.
- b. Betrug ist jede Handlung oder Unterlassung und auch falsche Darstellung, die absichtlich oder grob fahrlässig begangen wird, um einen Dritten zu täuschen und sich oder anderen dadurch einen finanziellen oder sonstigen Vorteil zu verschaffen oder eine rechtliche Verpflichtung zu umgehen<sup>7</sup>.
- c. Nötigung ist die mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigung oder Schädigung bzw. die Androhung der Beeinträchtigung oder Schädigung eines Dritten oder seines Besitzes mit dem Ziel, die Handlungen dieses Dritten auf unlautere Weise zu beeinflussen.
- d. Heimliche Absprachen sind Absprachen zwischen zwei oder mehr Parteien, um einen unlauteren Zweck zu erreichen; dies umfasst auch die unlautere Beeinflussung der Handlungen Dritter.
- e. Behinderung ist a) die absichtliche Zerstörung, Fälschung, Änderung oder Unterschlagung von Beweismaterial und/oder die Bedrohung, Einschüchterung oder Belästigung von Parteien, um sie davon abzuhalten, ihr Wissen über ermittlungsrelevante Fakten weiterzugeben oder die Untersuchung weiterzuführen. Außerdem fallen darunter b) Maßnahmen, mit denen die Ausübung der vertraglichen Rechte der EIB auf Prüfung oder Zugang zu Informationen behindert werden soll, sowie Maßnahmen, die die Ausübung der Rechte einer Bankenaufsichts- oder Prüfungsbehörde oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten behindern, die diese aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen oder Verträgen bzw. von Vereinbarungen mit der EIB haben, die die Bank eingegangen ist, um diese gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen oder Verträge umzusetzen.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind in den EU-Richtlinien<sup>8</sup> zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in ihrer von Zeit zu Zeit geänderten und ergänzten Fassung (nachfolgend die „AML/CFT-Richtlinie“) wie folgt definiert:

<sup>6</sup> Die Definitionen a. bis d. wurden dem Rahmenabkommen „Uniform Framework for Preventing and Combating Fraud and Corruption“ (einheitlicher Rahmen für die Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug und Korruption) entnommen, das im September 2006 zwischen den führenden Vertretern sieben großer internationaler Finanzierungsinstitutionen, darunter auch die EIB, geschlossen wurde (vgl. Fußnote 5).

<sup>7</sup> Hierunter fielen auch der Steuerbetrug.

<sup>8</sup> Derzeit die Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG; weitere EU-Bestimmungen zu Aspekten des Betrugs und anderer illegaler Praktiken umfassen unter anderem die folgenden Rechtsvorschriften in ihrer von Zeit zu Zeit geänderten und ergänzten Fassung:

- Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG über die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation und
- Verordnung (EG) Nr. 881/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1685/2006 über die Erstellung einer schwarzen Liste, und gemeinsamer Standpunkt 2006/380/GASP des Rates vom 29. Mai 2006.

- f. Geldwäsche ist
- (i) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;
  - (ii) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
  - (iii) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
  - (iv) die Beteiligung an einer in den vorstehenden Buchstaben aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.
- g. Terrorismusfinanzierung ist jedwede direkte oder indirekte Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine der Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung<sup>9</sup> zu begehen.

## V. MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG UND VERHINDERUNG RECHTSWIDRIGER VERHALTENSWEISEN/ HANDLUNGEN

### (A) Allgemeines

11. In Artikel 325 des AEU-Vertrags heißt es:

„Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einen effektiven Schutz bewirken.“

12. In der Satzung der EIB ist zudem festgelegt, dass die Bank im Interesse der Union auf die wirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung ihrer Mittel zu achten hat.

---

<sup>9</sup> ABI. L 164 vom 22.06.2002, S. 3

Dazu zählen u.a. Angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können, Entführung oder Geiselnahme, schwerwiegende Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung, Kapern von Luft- und Wasserfahrzeugen oder anderen Verkehrsmitteln, Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung, Bereitstellung oder Verwendung von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen, Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführen von Bränden, Überschwemmungen oder Explosionen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird, Störung oder Unterbrechung der Wasserversorgung (Artikel 1), Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung (Artikel 2), schwerer Diebstahl, Erpressung oder die Ausstellung gefälschter Dokumente (Artikel 3) sowie Anstiftung, Mittäterschaft und Versuch der Begehung einer Straftat nach den Artikeln 1-3 (Artikel 4).

13. Dementsprechend muss über die Bedingungen und Modalitäten ihrer Finanzierungsoperationen ein wirksamer Schutz vor rechtswidrigen Verhaltensweisen/ Handlungen gewährleistet werden.
14. Vor allem der Leitfaden der EIB für die Auftragsvergabe sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die die Transparenz und Integrität bei der Auftragsvergabe sicherstellen. Zudem müssen die Finanzierungsverträge Klauseln enthalten, die der Bank oder anderen zuständigen EU-Einrichtungen das Recht auf Untersuchung und Zugang zu Informationen garantieren.

## **(B) Projektprüfung und Prüfung der Integrität**

15. Die EIB führt bei jedem neuen Partner eine sogenannte „Know Your Customer“ („KYC“)-Prüfung und bei allen neuen Operationen eine Projektprüfung durch, um eventuelle Compliance- oder Integritätsprobleme aufzudecken. Diese Prüfungen werden in Einklang mit den wichtigsten Anforderungen der AML/CFT-Richtlinien und Standards anderer IFI und nach den Vorschriften der bei der EIB geltenden Verfahren durchgeführt.
16. Die operativen Abteilungen der EIB sind im Rahmen der Projektprüfung die ersten, die dazu beitragen, rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen zu verhindern. Sie sind die ersten, denen bei der Projektprüfung eventuelle Integritätsprobleme auffallen, da sie mit den potenziellen Projektträgern, Darlehensnehmern und dem Umfeld vertraut sind, in dem das Projekt durchgeführt werden soll. Bei der Projektprüfung erkannte Integritätsprobleme werden umgehend dem Compliance Office der EIB mitgeteilt.
17. Das Compliance Office der EIB ist zuständig für a) die Prüfung aller wesentlichen Integritäts- oder Compliance-Probleme, b) die Ermittlung möglicher Abhilfemaßnahmen oder Maßnahmen zur Risikominderung und c) die umgehende Berichterstattung über derartige Probleme:
  - an das Management der Bank, damit es entscheiden kann, ob die betreffende Geschäftsbeziehung fortgesetzt werden kann oder abgebrochen werden muss, und ggf,
  - an die Abteilung Betrugsbekämpfung zwecks weiterer Ermittlungen nach den geltenden Verfahren der Bank.

Durch die frühzeitige Erkennung etwaiger Compliance- und Integritätsprobleme im Stadium der Projektprüfung vermeidet die Bank, Geschäftsbeziehungen einzugehen oder fortzusetzen, durch die sich für die Bank ernsthafte finanzielle und Reputationsrisiken ergeben können. Gleichzeitig trägt diese Vorgehensweise dazu bei, dass das wirtschaftliche Umfeld, in dem die Bank tätig ist, insgesamt integer und transparent ist.

## **(C) Darlehensoperationen in der EU**

18. (i) In den Ländern der Europäischen Union, in denen die EIB Darlehen vergibt, bestehen Rechtsvorschriften, die Transparenz und Integrität gewährleisten sollen (unter anderem bei der Auftragsvergabe, für die in erster Linie die Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG, 89/665/EWG und 92/13/EWG gelten).
- (ii) Bei der Auftragsvergabe für Projekte in der EU, die von der EIB mitfinanziert werden, müssen gegebenenfalls die oben genannten Richtlinien und weitere, im Leitfaden der EIB für die Auftragsvergabe genannte Vorschriften eingehalten werden.
- (iii) Die Bank ist folglich verpflichtet, erforderlichenfalls die Einhaltung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu überprüfen und bei Bedarf in Einklang mit Artikel 325 des AEU-Vertrags alle Ermittlungen durchzuführen und alle erforderlichen Maßnahmen zu

ergreifen, um mit der Tätigkeit der EIB in Zusammenhang stehende rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen zu bekämpfen und zu verhindern und dabei die wirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung von EIB-Mitteln zu gewährleisten<sup>10</sup>.

#### **(D) Darlehensoperationen außerhalb der EU**

19. (i) Für Projekte außerhalb der Europäischen Union, auf die die EU-Auftragsvergaberichtlinien keine Anwendung finden, verlangt die Bank dennoch, dass sich der Projektträger am Hauptmechanismus dieser Richtlinien orientiert, wobei die Verfahren entsprechend anzupassen sind.  
(ii) Die EIB hat daher mehrere wichtige Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass gleichwertige Schutzstandards und Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von rechtswidrigen Verhaltensweisen/ Handlungen zum Einsatz kommen wie innerhalb der EU. Diese Maßnahmen werden im Folgenden beschrieben.
20. Der Leitfaden für die Auftragsvergabe schreibt für Finanzierungsoperationen außerhalb der EU vor, dass die betreffenden Bieter/Auftragnehmer gegenüber dem Projektträger zu einer „Zusicherung der Integrität“ verpflichtet sind, worin erklärt wird, dass der Bieter/Auftragnehmer sowie eventuelle Joint-Venture-Partner, Beauftragte oder Subunternehmer, die mit ordnungsgemäßer Vollmacht in seinem Namen oder mit seinem Wissen bzw. Einverständnis oder seiner Unterstützung handeln, nach bestem Wissen keine rechtswidrigen Handlungen begehen bzw. in Verbindung mit der Auftragsvergabe bzw. der Ausführung des Auftrags begehen werden.
21. Diese Zusicherung der Integrität enthält zudem Verpflichtungen des Auftragnehmers, die die Offenlegung rechtswidriger Verhaltensweisen/ Handlungen, das Recht auf Prüfung und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen vorsehen.

#### **(E) Finanzierungsverträge**

22. Die Finanzierungsverträge der Bank enthalten geeignete vertragliche Bestimmungen, um rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen zu bekämpfen und zu verhindern.

#### **(F) Überwachung der Projektdurchführung**

23. Nach der Unterzeichnung der Finanzierungsverträge überwachen die Mitarbeiter der operativen Abteilungen der EIB das Projekt, um sicherzustellen, dass das von der EIB mitfinanzierte Vorhaben wie geplant durchgeführt wird und dass bei eventuellen Risiken entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.
24. Das Compliance Office der EIB wird regelmäßig in die Überwachung der Projektdurchführung einbezogen und ist somit fest in die laufende Überwachung der Tätigkeit der Bank eingebunden. Im Rahmen dieser Überwachung sollen Integritäts- und Compliance-Probleme aufgedeckt werden, die eventuell erst nach der Projektprüfung auftreten. Derartige Probleme können sich unter anderem bei einer Umstrukturierung oder bei der Änderung von Eigentumsverhältnissen ergeben.
25. Gravierende Integritäts- und Compliance-Probleme sind den Leitungsorganen der Bank umgehend zu melden, damit sie geeignete Maßnahmen beschließen können. Das Compliance Office spricht dabei gegebenenfalls auch gezielte Empfehlungen für mögliche Abhilfemaßnahmen aus und verweist auf risikomindernde Faktoren.

---

<sup>10</sup> Vgl. Satzung der EIB.



26. Neben der routinemäßigen Projektüberwachung kann die Abteilung Betrugsbekämpfung der EIB eine proaktive Integritätsprüfung (Proactive Integrity Review – PIR) durchführen. Eine solche Integritätsprüfung zielt darauf ab,

- (i) rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern,
- (ii) festzustellen, ob bei der Projektdurchführung die vertraglichen Bestimmungen eingehalten werden,
- (iii) zu gewährleisten, dass die EIB-Mittel für den beabsichtigten Zweck verwendet werden, und
- (iv) Verbesserungen an den Grundsätzen, Verfahren und Kontrollmaßnahmen zu empfehlen, um rechtswidrigen Verhaltensweisen/ Handlungen bei laufenden und künftigen Projekten vorzubeugen.

Die Projekte für eine solche Integritätsprüfung werden von der Abteilung Betrugsbekämpfung unabhängig im Rahmen eines ausführlichen Risikobewertungsverfahrens ausgewählt. Die für eine Integritätsprüfung vorgesehenen Projekte werden eingehend geprüft, um eventuelle Anzeichen für rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen zu ermitteln.

## **(G) Sanktionen und andere der Bank zur Verfügung stehende Rechtsmittel**

### **(a) Vertragliche Rechtsbehelfe**

27. Die Finanzierungsverträge der Bank enthalten entsprechende Rechtsbehelfe gegen Vertragsverletzungen. Die Bank kann unter anderem die Auszahlungen einstellen oder eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens (oder eines Teils davon) verlangen.

28. Die Bank leitet bei Bedarf rechtliche Schritte ein, um fehlgeleitete Mittel wiedereinzubringen.

### **(b) Rechtsmittel und Sanktionsmöglichkeiten im Bereich der Auftragsvergabe**

29. (i) Wird festgestellt, dass eine am Projekt beteiligte Partei bei der Auftragsvergabe oder Durchführung eines Projekts rechtswidrig handelt, so kann die Bank zudem:

- a. geeignete Maßnahmen ergreifen, die den rechtswidrigen Verhaltensweisen/ Handlungen in dem für die Bank zufriedenstellenden Maße entgegenwirken,
- b. die betreffende Partei vom Auftragsvergabeverfahren für das jeweilige Projekt ausschließen, und/oder
- c. ihre Zustimmung zur Auftragsvergabe verweigern und von entsprechenden vertraglichen Rechtsbehelfen Gebrauch machen, unter anderem von der Option auf Aussetzung und Kündigung, sofern die rechtswidrigen Verhaltensweisen/ Handlungen nicht zur Zufriedenheit der Bank unterbunden werden.

(ii) Gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 54 Absatz 4 der Richtlinie 2004/17/EG wird ein Bewerber oder Bieter außerdem von der Teilnahme an einem von der Bank mitfinanzierten Projekt in der EU ausgeschlossen, wenn der Projektträger Kenntnis davon hat, dass dieser Bewerber wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation, wegen Korruption, Betrug oder Geldwäsche (nachträglich wurde auch der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung in diese Liste aufgenommen<sup>11</sup>) rechtskräftig verurteilt wurde, wobei sich die Dauer des Ausschlusses nach der Schwere des Verstoßes richtet.

<sup>11</sup> Vgl. Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG.

### **(c) Ausschlussverfahren der EIB**

30. Personen oder Unternehmen, die nachweislich rechtswidrige Handlungen begangen haben, können in Einklang mit den in den Ausschlussverfahren der EIB festgelegten Bestimmungen und Verfahren von der Mitwirkung an von der EIB finanzierten Projekten oder Operationen (einschließlich Finanzierungsoperationen) ausgeschlossen werden.
31. Gemäß ihren Ausschlussverfahren schließt die EIB Personen oder Unternehmen von der Mitwirkung an EIB-Projekten oder -Operationen aus, wenn sie in der Zentralen Ausschlussdatenbank der Europäischen Kommission erfasst sind.
32. Die Ausschlussverfahren der EIB enthalten eine Bestimmung, nach der die EIB mit Personen oder Unternehmen, die rechtswidrige Handlungen begangen haben, eine Verhandlungslösung erreichen kann. Der jeweilige Fall kann in den Verhandlungen (ganz oder teilweise) beigelegt werden, und zwar zu den Bedingungen und Modalitäten, die in der Verhandlungslösung zwischen der Bank und der/den beteiligten Partei(en) festgelegt werden.

### **(H) Maßnahmen in Bezug auf die Treasury- und Mittelbeschaffungsaktivitäten der EIB**

33. Die EIB hat verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung oder Verhinderung von rechtswidrigen Verhaltensweisen/ Handlungen im Zusammenhang mit ihren Treasury- und Mittelbeschaffungsaktivitäten ergriffen. Hierzu zählen zum Beispiel:
  - a. die eingehende Prüfung von Partnern für Treasury- und Mittelbeschaffungsaktivitäten, wobei die Dienststellen der EIB entsprechend den geltenden Verfahren der Bank mit dem Compliance Office zusammenarbeiten,
  - b. die Integritäts- und Compliance-Prüfung aller neuen Produkte durch den Ausschuss für neue Produkte, in dem Mitarbeiter des Compliance Office und aller anderen beteiligten Dienststellen vertreten sind,
  - c. die Durchführung von Treasury-Operationen in Einklang mit den Grundsätzen, die im internationalen Verhaltenskodex für die Finanzmärkte (The Model Code) der Finanzmarktvereinigung „ACI – The Financial Markets Association“ beschrieben werden,
  - d. Mittelaufnahme- und Treasury-Aktivitäten werden nur mit renommierten Partnern unter Einhaltung strenger Compliance-Standards durchgeführt. Diese Partner (z.B. Konsortialführer, die nach vorheriger Genehmigung durch das Senior Management der Bank ausgewählt werden) unterstehen der ständigen Überwachung durch die Direktion Risikomanagement und werden bei Bedarf vom Compliance Office geprüft,
  - e. die Operationen (einschließlich Fragen der Zinsfestsetzung) werden dokumentiert, Telefongespräche werden aufgezeichnet, das Transaktionsvolumen mit den einzelnen Partnern wird genauestens überwacht und regelmäßigen internen (über die Mechanismen des Internen Kontrollrahmens – Internal Control Framework, ICF) und externen Rechnungsprüfungen unterzogen,
  - f. bei Wertpapieranlagen, deren Wertentwicklung gemessen wird, werden alle von den im Rahmen einer Transaktion konsultierten Kontrahenten angebotenen Preise gespeichert und diese Daten zu Referenzzwecken aufbewahrt,
  - g. im Rahmen von Rückkäufen von EIB-Anleihen vom Markt werden die Preise in Einklang mit einem internen Verrechnungspreis festgesetzt. Dabei operiert die EIB lediglich auf der Grundlage von Rückkaufsanfragen und baut solche Positionen nicht aktiv in der Absicht auf, sie anschließend zurückzukaufen,
  - h. die EIB gewährleistet eine strikte Trennung der Aufgabenbereiche von Front- und Back-Office und eine unabhängige Überprüfung der Zinsfestsetzung durch die Direktion Risikomanagement.

## **(I) Bestimmungen für Mitglieder der Leitungsorgane der EIB und Mitarbeiter der Bank**

34. Das Compliance Office der EIB ist u. a. für die Anwendung und Auslegung des Verhaltenskodex für das Personal der EIB<sup>12</sup> und des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Direktoriums bei Angelegenheiten verantwortlich, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ethik- und Compliance-Ausschusses fallen<sup>13</sup>.
35. **Verhaltenskodizes für die Leitungsorgane der EIB und für die Mitarbeiter der Bank:** Die Mitglieder der Leitungsorgane der EIB und die Mitarbeiter der Bank sind zur Einhaltung der Verhaltensregeln und ethischen Standards verpflichtet, die in dem jeweils für sie geltenden Verhaltenskodex<sup>14</sup> festgelegt sind. Dazu gehören auch die Vorschriften in Bezug auf rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen. Gegen Mitglieder der Leitungsorgane der EIB oder Mitarbeiter der Bank, die den Bestimmungen des Kodex nicht nachkommen, können – in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen für die Mitglieder der Leitungsorgane der EIB bzw. die Mitarbeiter der Bank – Disziplinarmaßnahmen ergriffen oder rechtliche Schritte eingeleitet werden.
36. **Die Integritäts-Standards und Compliance-Leitlinien<sup>15</sup>:** Gemäß diesen Leitlinien müssen die Mitglieder der Leitungsorgane der EIB und die Mitarbeiter der Bank alle geltenden Bestimmungen und Vorschriften der EIB einschließlich der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften einhalten.

## **VI. MELDEPFLICHT BEI VERDACHT AUF RECHTSWIDRIGE VERHALTENSWEISEN**

### **(A) Meldepflicht für EIB-Mitarbeiter**

37. Mit der Whistleblowing-Politik<sup>16</sup> der EIB steht den Mitarbeitern der Bank ein umfassender Rahmen für die Meldung von vermeintlichen rechtswidrigen Verhaltensweisen/ Handlungen zur Verfügung.
38. Gemäß der Whistleblowing-Politik und dem Verhaltenskodex für das Personal sind die Mitarbeiter der EIB verpflichtet, jeden Verdacht auf illegale Verhaltensweisen in Verbindung mit der Tätigkeit der Bank, schwerwiegendes Fehlverhalten oder Verstöße gegen die Regeln, Grundsätze und Leitlinien der Bank sowie Verhaltensweisen, die sich auf das Mandat oder das Ansehen der Bank negativ auswirken (können), unverzüglich zu melden, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

### **(B) Meldepflicht für Projektpartner der EIB**

39. Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, die Bank über eventuelle rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen zu informieren.
40. Im Rahmen der Zusicherung der Integrität sind die Bieter, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten und Berater verpflichtet, den Projektträger über alle rechtswidrigen Verhaltensweisen/ Handlungen zu informieren, von der eine zu ihrer

<sup>12</sup> [http://www.eib.org/Attachments/thematic/code\\_conduct\\_staff\\_en.pdf](http://www.eib.org/Attachments/thematic/code_conduct_staff_en.pdf)

<sup>13</sup> Die Zuständigkeiten des Ethik- und Compliance-Ausschusses in Bezug auf die Mitglieder des Direktoriums der EIB sind in dem für sie geltenden Verhaltenskodex festgelegt:

[http://www.eib.org/attachments/thematic/code\\_conduct\\_MC\\_de.pdf](http://www.eib.org/attachments/thematic/code_conduct_MC_de.pdf)

<sup>14</sup> Die Regeln des Verhaltenskodex für das Personal der Bank gelten darüber hinaus auch für Bauunternehmer und Berater, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen in ihren Verträgen.

<sup>15</sup> [http://www.eib.org/Attachments/general/occo\\_charter\\_de.pdf](http://www.eib.org/Attachments/general/occo_charter_de.pdf)

<sup>16</sup> <http://www.eib.org/infocentre/publications/all/eib-s-whistleblowing-policy.htm>

Einrichtung/ ihrem Unternehmen gehörende und für die Einhaltung dieser Zusicherung der Integrität verantwortliche Person Kenntnis erhält.

### **(C) Meldung von Verdachtsfällen**

41. Alle Verdachtsmeldungen von Mitarbeitern, Projektpartnern der EIB, anderen Partnern oder Vertretern der Öffentlichkeit (einschließlich der Zivilgesellschaft) in Bezug auf rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen sind an die Abteilung Betrugsbekämpfung der EIB zu richten, die den Eingang der Meldung bestätigt. Möglichkeiten für die Einreichung von Verdachtsmeldungen:

- per Post<sup>17</sup>
- per E-Mail an: [investigations@eib.org](mailto:investigations@eib.org)
- über das Online-Formular auf der EIB-Website<sup>18</sup>
- telefonisch unter (+352) 4379 87441 oder
- per Fax an (+352) 4379 64 000.<sup>19</sup>

### **(D) Unabhängiges Beschwerdeverfahren**

42. Neben der Meldung vermeintlich rechtswidriger Verhaltensweisen/ Handlungen kann jede Person oder Gruppe, die der Ansicht ist, dass in der Verwaltungstätigkeit der EIB-Gruppe ein Missstand besteht, im Rahmen des EIB-Beschwerdeverfahrens eine Beschwerde an den Generalsekretär der EIB richten<sup>20</sup>.

### **(E) Schutz von EIB-Mitarbeitern und externen Beschwerdeführern**

43. Alle Verdachtsmeldungen auf rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen werden streng vertraulich behandelt (vorbehaltlich der Ausführungen in den Abschnitten 55 und 56) und können anonym erfolgen.

44. Über den Verhaltenskodex für das Personal und ihre Whistleblowing-Politik sichert die Bank Mitarbeitern, die in redlicher Absicht ein vermeintliches Fehlverhalten melden, die vertrauliche Behandlung ihrer Meldung sowie die Gewährung von Unterstützung und Schutz zu.

<sup>17</sup> Anschrift: Leiter der Abteilung Betrugsbekämpfung, Europäische Investitionsbank, 100 Bd. Konrad Adenauer, L-2950 Luxembourg

<sup>18</sup> <http://www.eib.org/infocentre/anti-fraud-form.htm>

<sup>19</sup> Alternativ kann die Meldung von Verdachtsfällen direkt an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) erfolgen. Einzelheiten zur Kontaktaufnahme mit dem OLAF finden sich unter: [http://ec.europa.eu/anti\\_fraud/contacts/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/anti_fraud/contacts/index_de.htm). Geschäftspartner der Bank können gegebenenfalls auch ihre üblichen Ansprechpartner in der EIB bitten, sie mit der für die Untersuchung zuständigen Stelle zu verbinden.

<sup>20</sup> Missstände in der Verwaltungstätigkeit sind Unzulänglichkeiten oder Mängel auf Verwaltungsebene. Ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit liegt vor, wenn die EIB-Gruppe gegen geltendes Recht und/oder festgelegte Grundsätze, Standards und Verfahren verstößt, die Grundsätze einer guten Verwaltungspraxis missachtet oder die Menschenrechte verletzt. Beispiele für eine Missachtung der Grundsätze einer guten Verwaltungspraxis gemäß den Definitionen des Europäischen Bürgerbeauftragten sind: Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, unfaire Behandlung, Diskriminierung, Machtmissbrauch, Nichtbeantwortung von Anfragen, Verweigerung von Informationen und unnötige Verzögerungen. Missstände in der Verwaltungstätigkeit können sich auch auf die ökologischen und sozialen Auswirkungen beziehen, die mit den Aktivitäten der EIB-Gruppe verbunden sind, sowie auf den Projektzyklus und die von der EIB zu beachtenden Verfahren. Das Beschwerdeverfahren der EIB ist unter folgendem Link abrufbar: <http://www.eib.org/infocentre/publications/all/complaints-mechanism-policy.htm>

## VII. GRUNDSÄTZE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON UNTERSUCHUNGEN<sup>21</sup>

### (A) Zuständige Stelle für die Durchführung von Untersuchungen

45. Die Generalinspektion arbeitet über ihre Abteilung Betrugsbekämpfung eng und unter Wahrung vollständiger Transparenz mit dem OLAF zusammen und erfüllt folgende Aufgaben:
- Entgegennahme von Verdachtsmeldungen oder Hinweisen auf rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen, die die Tätigkeit der EIB oder Mitglieder der Leitungsorgane bzw. Mitarbeiter der Bank betreffen,
  - Untersuchung dieser Fälle und direkte Zusammenarbeit mit dem OLAF, um dessen Untersuchungen zu unterstützen, und
  - Berichterstattung über die Erkenntnisse an den Präsidenten, das OLAF und den Prüfungsausschuss, der eine Aufsichtsfunktion wahrnimmt, sowie an sonstige Mitarbeiter der Bank, die über die Vorkommnisse informiert sein müssen.
46. Bei internen Untersuchungen von Verdachtsfällen betreffend Mitglieder der Leitungsorgane bzw. Mitarbeiter der Bank, die zu disziplinarrechtlichen oder Strafverfahren führen könnten, beantragt das OLAF die Zusammenarbeit mit der Abteilung Betrugsbekämpfung der EIB, es sei denn, das OLAF betrachtet eine solche Zusammenarbeit als schädlich für die Untersuchung. In dringenden Fällen kann die Abteilung Betrugsbekämpfung nach Rücksprache mit dem OLAF die für die Ermittlungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Das betrifft vor allem die Sicherstellung von Beweismaterial.

### (B) Unabhängigkeit

47. Die Abteilung Betrugsbekämpfung ist in der Ausübung ihrer Aufgaben absolut unabhängig. Unbeschadet der dem OLAF übertragenen Befugnisse ist der Leiter der Abteilung Betrugsbekämpfung in vollem Umfang ermächtigt, Untersuchungen innerhalb seines Aufgabengebiets einzuleiten, durchzuführen, abzuschließen und darüber Bericht zu erstatten, ohne dass die vorherige Unterrichtung, das Einverständnis oder die Einschaltung einer anderen Person oder Stelle notwendig sind.

### (C) Standesübliche Normen

48. Die Abteilung Betrugsbekämpfung führt ihre Ermittlungen fair und unparteiisch durch und wahrt die Rechte aller betroffenen Personen, Unternehmen und Einrichtungen. Für jeden, dem ein Fehlverhalten vorgeworfen wird, gilt zunächst das Prinzip der Unschuldsvermutung. Die an den Ermittlungen beteiligten Personen (sowohl diejenigen, gegen die ermittelt wird, als auch die Ermittler selbst) müssen ihre Rechte und Pflichten kennen und gewährleisten, dass diese vollständig eingehalten werden.
49. Die Ermittlungen werden in Einklang mit den „Untersuchungsverfahren der Generalinspektion der EIB“ (die „Untersuchungsverfahren“) durchgeführt.

---

<sup>21</sup> Dieser Abschnitt beschreibt die Verfahren für die Untersuchung rechtswidriger Verhaltensweisen/ Handlungen. Durchgeführt werden die Ermittlungen von der Generalinspektion über ihre Abteilung Betrugsbekämpfung in Einklang mit und unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (gemäß der Auslegung des Gerichtshofes im Urteil vom 10. Juli 2003 (Rechtssache C-15/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Europäische Investitionsbank)) und des Beschlusses des Rates der Gouverneure vom 27. Juli 2004 über die Zusammenarbeit der EIB mit dem OLAF. Bei Verdachtsmeldungen auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermittelt die Abteilung Betrugsbekämpfung in enger Zusammenarbeit mit dem Compliance Office.

**(D) Zugang der Abteilung Betrugsbekämpfung und des OLAF zu Informationen**

50. Die Mitglieder der Leitungsorgane und die Mitarbeiter der EIB sind verpflichtet, unverzüglich, uneingeschränkt und effizient mit der Abteilung Betrugsbekämpfung und dem OLAF zusammenzuarbeiten. Dabei müssen sie in der von der Abteilung Betrugsbekämpfung vorgegebenen Weise verfahren, zweckdienliche Fragen beantworten und Aufforderungen zur Bereitstellung von Informationen und Aufzeichnungen nachkommen.
51. Für ihre Untersuchungen haben die Abteilung Betrugsbekämpfung und das OLAF entsprechend den dafür maßgeblichen Verfahren innerhalb der EIB uneingeschränkten Zugang zu Mitarbeitern sowie zu allen zweckdienlichen Informationen, Dokumenten und Daten, einschließlich elektronischer Daten.
52. Die Abteilung Betrugsbekämpfung und das OLAF sind berechtigt, bei Bedarf die für die Untersuchung relevanten Geschäftsbücher und Aufzeichnungen der betreffenden Projektpartner oder sonstigen Partner der EIB zu prüfen und zu kopieren.
53. Die Bank kann mit Strafverfolgungsbehörden oder vergleichbaren Einrichtungen eine Absichtserklärung unterzeichnen, um den Informationsaustausch bei vermeintlichen Fällen von rechtswidrigen Verhaltensweisen/ Handlungen, deren Aufklärung von gemeinsamem Interesse ist, zu fördern. Dabei müssen jedoch die geltenden Datenschutzvorschriften eingehalten werden.
54. Zudem kann die Bank beantragen, bei Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit ihren Ermittlungen als Zivilpartei (*Partie Civile*) aufzutreten, sofern dies im Interesse der Bank ist und ihr dadurch vor allem mehr Informations- und Beweismaterial zu dem betreffenden Verdachtsfall zur Verfügung stehen.

**(E) Vertraulichkeit**

55. Entsprechend den Vorschriften der Bank für den Zugang zu Informationen werden alle Informationen und Unterlagen, die im Rahmen der Ermittlungen gesammelt oder erstellt wurden und noch nicht öffentlich zugänglich sind, streng vertraulich behandelt. Die gesammelten Informationen unterliegen sowohl im Interesse der betreffenden Parteien als auch im Interesse der Ermittlungen der Vertraulichkeit.
56. Während der Ermittlungen ist vor allem auf die Vertraulichkeit der Identität des Betroffenen, der Zeugen und der Informanten zu achten, sofern dies nicht den Ermittlungen entgegensteht.
57. Die Abteilung Betrugsbekämpfung gibt solche Informationen und Unterlagen nur an Personen und Stellen weiter, die zur Entgegennahme berechtigt sind oder über die Vorkommnisse informiert sein müssen.

**(F) Rechte der Mitglieder der Leitungsorgane und der Mitarbeiter der EIB**

58. Ein Mitglied der Leitungsorgane oder ein Mitarbeiter der EIB, gegen den ermittelt werden soll, hat einen Anspruch auf Rechtsschutz und ist darüber zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen, es sei denn, dies würde sich nachteilig auf die Untersuchung auswirken. Die in der Betrugsbekämpfungspolitik, den Untersuchungsverfahren und im jeweiligen Verhaltenskodex festgelegten Bestimmungen bilden bei Ermittlungen den Rahmen für den Rechtsanspruch der betreffenden Mitglieder der Leitungsorgane bzw. Mitarbeiter.

59. Das Mitglied der Leitungsorgane oder der Mitarbeiter, gegen das/den ermittelt werden soll, wird auf jeden Fall von den Behauptungen und dem gegen ihn vorliegenden Beweismaterial unterrichtet und erhält Gelegenheit, sich dazu zu äußern, bevor Schritte gegen ihn eingeleitet werden.
60. Die Ermittlungen zum vermeintlichen Fehlverhalten sind umgehend einzuleiten und müssen in einem angemessenen Zeitrahmen abgeschlossen sein.

## VIII. DATENSCHUTZ

61. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Betrugsbekämpfungspolitik erfolgt unter Einhaltung der Grundsätze und Bestimmungen, die in den für die Bank geltenden Vorschriften festgelegt sind<sup>22</sup>, und in Einklang mit den jeweiligen Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzbeauftragten.
62. Alle Beteiligten sind berechtigt, die sie betreffenden Informationen über den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen einzusehen, zu korrigieren und (unter bestimmten Umständen) zu blockieren<sup>23</sup>. Sie können sich zudem jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten<sup>24</sup> wenden, um prüfen zu lassen, ob die ihnen durch die betreffenden Vorschriften zugesicherten Rechte gewahrt wurden.

## IX. DISZIPLINARMASSNAHMEN

63. In Einklang mit den Bestimmungen der Artikel 38-40 der Personalordnung entscheidet der Präsident der Bank unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens und möglicher erschwerender und/oder mildernder Umstände über angemessene und verhältnismäßige Disziplinarmaßnahmen.
64. Falls ein Mitglied der Leitungsorgane der Bank beteiligt ist, informieren der Präsident oder gegebenenfalls der Prüfungsausschuss das zuständige Entscheidungsgremium der Bank.
65. Entscheidungen über die Aufhebung der Immunität im Zusammenhang mit einer internen Untersuchung werden in Einklang mit dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union getroffen<sup>25</sup>.

---

<sup>22</sup> Vor allem Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (Amtsblatt L 8/1 vom 12. Januar 2001).

<sup>23</sup> Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist unter folgender Adresse erreichbar: [investigations@eib.org](mailto:investigations@eib.org)

<sup>24</sup> [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

<sup>25</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:12006E/PRO/36:DE:HTML> (vgl. Art. 18, 19 und 22)

## **X. WEITERLEITUNG VON VERDACHTSMELDUNGEN UND UNTERSTÜTZUNG ANDERER EINRICHTUNGEN**

### **(a) Nationale Behörden**

66. Die Abteilung Betrugsbekämpfung kann Verdachtsmeldungen auf rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen an nationale Behörden in und/oder außerhalb der EU für weitere Ermittlungen und/oder zur strafrechtlichen Verfolgung weiterleiten und kann die betreffenden Einrichtungen bei Bedarf unterstützen. Führt allerdings das OLAF die Ermittlungen durch, so übermittelt es gegebenenfalls den zuständigen Behörden seinen Abschlussbericht. Die Abteilung Betrugsbekämpfung handelt in Absprache mit dem bzw. mit Unterstützung durch das OLAF.
67. Leiten nationale Behörden Ermittlungen wegen Verdachts auf rechtswidrige Verhaltensweisen/ Handlungen ein, die mit der Finanzierungstätigkeit der EIB in Zusammenhang stehen könnten, setzt sich die Abteilung Betrugsbekämpfung in Absprache mit den Dienststellen der Bank mit der betreffenden nationalen Behörde in Verbindung und unterstützt sie bei ihren Ermittlungen.
68. Führen Justiz-, Strafverfolgungs-, Verwaltungs- oder Steuerbehörden bereits Ermittlungen durch, kann die Abteilung Betrugsbekämpfung beschließen, die Ergebnisse dieser Ermittlungen abzuwarten und eine Kopie der Ermittlungsergebnisse anfordern, bevor sie weitere Maßnahmen ergreift.

### **(b) Internationale Organisationen**

69. Unter Einhaltung der Regeln und Verfahren der Bank für die Veröffentlichung von Informationen und der geltenden Datenschutzvorschriften kann die Abteilung Betrugsbekämpfung die Untersuchungsgremien anderer IFI unterstützen und diesen ihre Untersuchungsergebnisse und/oder sonstige zweckdienliche Informationen mitteilen.
70. Ebenso kann die Abteilung Betrugsbekämpfung andere internationale Organisationen und Einrichtungen bei der Ermittlung zu vermeintlichen Fällen von rechtswidrigen Verhaltensweisen/ Handlungen unterstützen.

## **XI. VERSCHIEDENES**

71. Die Abteilung Betrugsbekämpfung verfasst jedes Jahr einen Bericht über ihre Untersuchungen, in dem sie ihre Tätigkeit des vorangegangenen Jahres in allgemein verständlicher Form darlegt. Dieser jährliche Bericht wird dem Verwaltungsrat und dem Prüfungsausschuss vorgelegt, bevor er auf der Website der Bank veröffentlicht wird.
72. Die Betrugsbekämpfungspolitik wird in regelmäßigen Abständen überprüft und überarbeitet. Die EIB unterhält auf ihrer Website eine Mailbox (infodesk@eib.org), an die einschlägige Hinweise gesendet werden können.
73. Die Betrugsbekämpfungspolitik der Bank wird aktualisiert, um bestimmten Entwicklungen Rechnung zu tragen, wie:
- Änderungen von EU-Rechtsvorschriften wie Richtlinien usw.,
  - Vereinbarungen zwischen den IFI und Festlegung internationaler Best-Practice-Verfahren,
  - Änderungen der Strategien und Verfahren der EIB, und
  - sonstige Änderungen, die die EIB als notwendig und angemessen erachtet







## Kontakte

### Allgemeine Informationen:

#### Information Desk

Hauptabteilung Corporate Responsibility  
und Kommunikation

☎ (+352) 43 79 - 22000

☎ (+352) 43 79 - 62000

✉ [info@eib.org](mailto:info@eib.org)

#### Europäische Investitionsbank

98-100, boulevard Konrad Adenauer

L-2950 Luxembourg

☎ (+352) 43 79 - 1

☎ (+352) 43 77 04

[www.eib.org](http://www.eib.org)